

**Vizepräsident Eckhard Uhlenberg:** Vielen Dank, Herr Kollege Herrmann. – Für die Landesregierung spricht Herr Minister Jäger.

**Ralf Jäger,** Minister für Inneres und Kommunales: Herzlichen Dank. – Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe die Fingerzeige aus den Fraktionen sehr wohl verstanden. Ich gebe zu Protokoll, dass ich den Abgeordneten Herrmann, Stein und Lürbke formal widerspreche,

(Heiterkeit von der CDU und der FDP)

und zitiere nur noch aus dem letzten Absatz meiner Rede: Das ist ein gutes und vor allem wichtiges Gesetz. Ich hoffe daher auf eine breite Zustimmung. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

**Vizepräsident Eckhard Uhlenberg:** Vielen Dank, Herr Minister. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Wir kommen erstens zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/10379. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 16/12370, den Gesetzentwurf Drucksache 16/10379 in geänderter Fassung anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung Drucksache 16/12370 und nicht über den Gesetzentwurf selbst.

Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 16/12370** mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU und des Kollegen Schulz bei Enthaltung der FDP-Fraktion und der restlichen Mitglieder der Fraktion der Piraten **angenommen**.

Wir kommen zweitens zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 16/12373. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? –

(Josef Hovenjürgen [CDU]: Herr Schulz!)

Wer enthält sich? – Damit ist der **Entschließungsantrag Drucksache 16/12373** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimme des Abgeordneten Schulz bei Enthaltung der FDP und der restlichen Mitglieder der Fraktion der Piraten **angenommen**.

Ich rufe auf:

## **15 Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und weiterer Gesetze**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/11153

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Hauptausschusses  
Drucksache 16/12371

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 2)

Somit kommen wir zur Abstimmung. Der Hauptausschuss empfiehlt in Drucksache 16/12371, den Gesetzentwurf Drucksache 16/11153 in der Fassung des vom Ausschuss beschlossenen Änderungsantrags anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung Drucksache 16/12371 und nicht über den Gesetzentwurf selbst.

Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 16/12371** mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der Piraten bei Enthaltung der FDP-Fraktion und der CDU-Fraktion **angenommen**.

Ich rufe auf:

## **16 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/11845

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Rechtsausschusses  
Drucksache 16/12372

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 3)

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 16/12372, den Gesetzentwurf Drucksache 16/11845 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/11845 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung.

Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustim-



## Anlage 2

### Zu TOP 15 – „Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und weiterer Gesetze“ – zu Protokoll gegebene Reden

#### Elisabeth Müller-Witt (SPD):

*Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Landesministergesetzes soll dem Anspruch auf mehr Transparenz bezüglich des weiteren Berufsweges ehemaliger Ministerinnen und Minister unmittelbar nach deren Ausscheiden aus dem Ministeramt Rechnung getragen werden.*

*Einerseits sollen der Schutz, die Lauterbarkeit und die Integrität des Regierungshandelns stärker betont werden.*

*Andererseits wird die Versorgung von Ministerinnen und Ministern der Lebenswirklichkeit angepasst. Dies geschieht durch den früheren Erwerb von Versorgungsansprüchen sowie die Staffelung des Steigerungssatzes der Versorgungsansprüche.*

*Eine der am meisten beachteten neuen Regelungen ist die künftig bestehende Anzeigepflicht. Sie besteht, falls nach Ausscheiden aus dem Amt eine Tätigkeit aufgenommen werden soll, die in einem Interessenskonflikt mit dem öffentlichen Amt stehen könnte. Diese Anzeigepflicht tritt bereits vor Ende der Amtszeit in Kraft, wenn vorbereitende Verhandlungen aufgenommen werden, um eine anschließende Tätigkeit anzubahnen.*

*Durch die mögliche Untersagung einer Anschlussbeschäftigung für maximal ein Jahr soll eine Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen durch einen nahtlosen Übergang eines Amtsträgers in die Privatwirtschaft vermieden werden.*

*Mit den angeführten Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf wird ein Höchstmaß an Transparenz angestrebt und umgesetzt.*

*Gleichzeitig handelt es sich dabei zweifellos um eine eindeutige Einschränkung der freien Berufswahl nach Art. 12 GG. Die damit verbundene mögliche Karenzzeit bildete den Kern der Anhörung zum Gesetzesentwurf.*

*Dabei ist dieses Vorgehen durchaus aus privatwirtschaftlichen Arbeitsverträgen bekannt. Im Unterschied zu diesen werden die Minister qua Ernennungsurkunde ernannt und schließen keinen Arbeitsvertrag, der die angesprochenen Einschränkungen im beiderseitigen Einvernehmen regeln könnte.*

*Wenn, wie hier geregelt, ein Verbotsvorbehalt besteht, ist es zu begrüßen, dass das Votum eines*

*beratenden Gremiums, der Ministerehrenkommission, zur Aussprache eines Verbotes herangezogen wird. Die Kommission stellt sicher, dass objektiv und sachgemäß im öffentlichen Interesse beurteilt und entschieden wird.*

*Mit der abschließenden Veröffentlichung der Entscheidung des Gremiums wird die maximale Transparenz gewährleistet.*

*Ähnlich wie bei privatwirtschaftlichen Arbeitsverträgen ist die volle Weiterzahlung des Gehaltes während der Karenzzeit notwendig und quasi als eine teilweise Kompensation der Grundrechtseinschränkung zu verstehen.*

*Der Anspruch auf Integrität der Regierungstätigkeit und das daraus resultierende Vertrauen der Allgemeinheit stehen dieser Grundrechtseinschränkung gegenüber. Sie werden von den Experten ausnahmslos als hochrangige Anliegen des Gemeinwohls und des öffentlichen Interesses bewertet.*

*Des Weiteren wurden die Wartezeit von zwei Jahren bis zum Erwerb von ersten Versorgungsansprüchen, die nicht lineare jährliche Erhöhung des Ruhegehaltsanspruchs und der volle Anspruch auf Auszahlung des Ruhegehaltes mit dem Erreichen des 62. Lebensjahres nach zehnjähriger Tätigkeit beleuchtet, wobei es hier nicht um verfassungsrechtliche Fragen ging, sondern eher die Frage der öffentlichen Akzeptanz diskutiert wurde. Diese Regelungen sind der Besonderheit des Amtes geschuldet.*

*Insgesamt stellt der vorgelegte Gesetzentwurf eine sinnvolle und ausgewogene Balance zwischen der Versorgungssicherheit für diejenigen Personen, die ein Ministeramt übernehmen, auf der einen Seite und den Risiken, die durch eine potenzielle Versorgungslücke oder Karenzzeit bestehen, auf der anderen Seite her.*

*Daher stimmen wir dem vorliegenden Gesetzentwurf, ergänzt um unseren Änderungsantrag, zu.*

#### Werner Jostmeier (CDU):

*Die Versorgung der Ministerinnen und Minister von Bund und Ländern ist immer wieder Gegenstand öffentlicher Diskussionen.*

*Auch in Nordrhein-Westfalen sind die Versorgungsregelungen des Landesministergesetzes wiederholt Gegenstand von Kritik. So hatte der Bund der Steuerzahler im Jahr 2010 einen eigenen Gesetzesvorschlag mit einer beitragsfinanzierten Versorgung unterbreitet. Zuletzt wurde in der Presse Kritik an der Ministerversorgung im Rahmen der Amtsbeendigung dreier Mitglieder der Landesregierung laut.*

*Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dem tatsächlich bestehenden Bedarf nach einer Novellierung des Landesministergesetzes entsprochen. Die aktuellen Regelungen enthalten Verwerfungen hinsichtlich der Anerkennung von Amtszeiten, der unterschiedlichen Anrechnung von anderen Versorgungs-, Renten- und sonstigen Altersansprüchen und – angesichts der demografischen Entwicklung – der aktuell frühen Zeitpunkte, zu denen die Ruhegehaltszahlungen beginnen. Die zwischenzeitlichen Entwicklungen des Beamtenversorgungsrechts, aber auch der gesetzlichen Rentenversicherung wurden bei der Novellierung berücksichtigt.*

*Als weitere reformbedürftige Thematik hat sich im Laufe des Verfahrens zur Novellierung des Ministergesetzes die Problematik der sogenannten Karenzzeit für die Aufnahme einer Beschäftigung nach dem Ausscheiden aus dem Ministeramt, durch die möglicherweise öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, herausgestellt.*

*Im Vorfeld der Novelle hatte die Landesregierung ein Gutachten bei Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff in Auftrag gegeben, das letztendlich im Oktober 2013 fertiggestellt wurde. Es enthält eine umfassende Analyse der bestehenden Ministerversorgung und macht zahlreiche Vorschläge für eine Reformierung.*

*In der Sachverständigenanhörung am 2. Juni 2016 haben die Sachverständigen den Gesetzentwurf grundsätzlich als verfassungskonform bezeichnet. Allerdings wurden einige rechtspolitische Bedenken geltend gemacht.*

*So sieht Prof. Krumm bei den Übergangsregelungen für die laufenden Amtsverhältnisse und für die ehemaligen Minister, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erneut berufen werden, eine Meistbegünstigung, die in diesem Umfang nicht nötig gewesen wäre. Der Gesetzgeber sei aber in der Gestaltung frei*

*Außerdem hält er für die Inanspruchnahme von Versorgungsbezügen die Altersgrenze von 62 Jahren bei zehnjähriger Amtszeit im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern für nicht sachlich begründbar. Der ehemalige Minister bzw. die ehemalige Ministerin werde damit jedenfalls von dem besonders kritischen Erwerbs- und insbesondere Arbeitsplatzrisiko eines älteren Menschen weitgehend befreit. Eventuell spiele hier ein besonderer Verdienstgedanke eine Rolle.*

*Bei den Regelungen zur Karenzzeit hat Prof. Sachs gewisse verfassungsrechtliche Bedenken. Er sieht zwar nicht die Notwendigkeit einer strengeren Regelung, kann aber eine Verletzung der Grundrechte betroffener Regierungsmitglieder nicht von vornherein ausschließen. Diese sieht er möglicherweise in einer Verletzung von*

*Art. 12 GG – Beschränkung der Berufswahl im Verhältnis zur Wahrung öffentlicher Interessen. Er hält daher eine verfassungskonforme, und zwar restriktive, Auslegung des Begriffs der öffentlichen Interessen für notwendig.*

*Aufgrund dieser rechtspolitischen Bedenken enthält sich die CDU-Fraktion bei der Abstimmung.*

#### **Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE):**

*Politik steht heute unter einem großen Legitimationsdruck. Prinzipiell ist das gut und richtig; denn demokratische Politik ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Sie muss ständig unter Beweis stellen, dass ihre Entscheidungen fair zustande kommen und dass sie gerecht und vernünftig sind.*

*Gelingt ihr das, dann stärkt sie das Vertrauen in die Demokratie und den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.*

*Gelingt es ihr nicht, dann werden Populisten die Sieger sein – Leute, die unsere demokratischen Prozeduren anzweifeln und einen schlimmen Generalverdacht gegen alle politisch Handelnden streuen.*

*Ich sage an dieser Stelle aber auch ganz klar: Der gute und richtige Anspruch auf Legitimation darf nicht mit einer denunziatorischen Grundhaltung verwechselt werden; denn auch das ist heute leider viel zu häufig der Fall. Wer Politiker-Bashing betreibt und demokratisch gewählte Repräsentanten des Gemeinwesens einfach unter Generalverdacht stellt, der schafft nicht mehr Transparenz, sondern schadet der Demokratie.*

*Wer etwas Positives bewirken will, braucht konkrete Regelungen, die mehr Transparenz schaffen. Wenn wir heute Änderungen im Landesministergesetz beraten, dann geht es auch um einen wichtigen Baustein zu mehr Transparenz. Ein Mittel ist die Einführung von Karenzzeitregelungen für Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Minister- oder Staatssekretärsamt – nach dem Vorbild der Bundesregelungen aus dem Jahr 2015. Wir wollen so Interessenskollisionen vorbeugen, die die Unabhängigkeit von politischen Entscheidungen infrage stellen können.*

*Tatsächlich – und auch hier müssen wir ganz offen sein – hat es in der jüngeren Vergangenheit auf Bundesebene einige Irritationen gegeben. Das war zum Beispiel beim Wechsel von Eckart von Klaeden aus dem Bundeskanzleramt direkt auf den Sessel des Cheflobbyisten der Daimler AG der Fall. Wenn man zudem weiß, wie sehr Herr von Klaeden aus dem Kanzleramt gegen striktere EU-Abgasregelungen kämpfte, dann versteht man, dass hier ein ungutes Geschmäckle zurückbleibt.*

*Solche Vorgänge dürfen wir nicht akzeptieren, wenn wir Politikmüdigkeit und Demokratieverdrossenheit nicht weiter anheizen wollen. Auch deswegen halten wir diese Karenzzeitregelung für sinnvoll.*

*Das Ministergesetz ist gerecht und ausgewogen. Mit seinen Regelungen schützt es die Lauterkeit und Integrität des Regierungshandelns – und gleichzeitig die handelnden Personen vor Unsicherheit und unfairer Kritik. Es bringt die aktiven Bezüge auf den aktuellen Stand und trägt auch bei den Ruhegehaltszahlungen den renten- und versorgungsrechtlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre Rechnung. Dabei wird der Beginn des Ruhegehaltsbezugs an die üblichen Altersgrenzen angepasst – statt wie bisher ab dem 60. Lebensjahr bzw. dem 55. Lebensjahr nach achtjähriger Amtszeit. Ein früherer Bezug ist nun nur noch unter Abschlägen ab dem 60. Lebensjahr möglich.*

*Die Regelungen, die wir vorschlagen, sind im bundesweiten Vergleich und auch angesichts der Größe von NRW relativ restriktiv – aber nicht destruktiv. Wir wollen mit dem Gesetz auch sicherstellen, dass sich weiterhin gute und kompetente Leute für die verantwortlichsten Positionen in unserem Land interessieren.*

*Dass die Beratungen weitgehend im Einvernehmen der Fraktionen stattfanden, ist auch ein Zeichen dafür, dass wir hier einen guten Ausgleich gefunden haben. Wir wollen das Vertrauen, das die große Mehrheit in unserem Land unseren demokratischen Institutionen entgegenbringt, weiter stärken; denn vergessen wir nicht: Vertrauen ist die entscheidende Ressource von Politik in unserer unendlich komplexen Welt.*

#### **Angela Freimuth (FDP):**

*Auch nach den Beratungen im Fachausschuss und der durchgeführten Anhörung von Sachverständigen kann die FDP-Fraktion dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zustimmen. Eine Zustimmung scheidet dabei vor allem an rechtspolitischen Bedenken hinsichtlich ministerrechtlicher Neuregelungen. Unsere Bedenken wurden auch in der Anhörung bestätigt.*

*Der guten Ordnung halber will ich aber feststellen, dass unsere Bedenken sich ausdrücklich nicht gegen die maßvoll geregelte Karenzzeit für den Übergang von einem Landesministeramt in eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit richten. Jene Regelungen dürften als subjektive Berufszulassungsschranken mit dem Vertrauen der Bürger in die Integrität der Amtsführung auf der Ebene der Landesregierung verfassungsrechtlich rechtfertigungsfähig sein.*

*Bedenken bestehen aber bezüglich dreier Regelungsinhalte:*

- 1. § 17 Abs. 2 des Gesetzentwurfs nimmt unter anderem Bezug auf § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der am 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Neufassung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes. Dadurch werden Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder befreienden Lebensversicherung auch dann auf das ministerielle Ruhegehalt angerechnet, wenn diese bis zur Hälfte von der Person des Ministers oder der Ministerin selbst aufgebracht wurden. Soweit Renten – auch – aufgrund eigener Beitragsleistungen erworben wurden, bestehen unsererseits massive Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit den Schutzwirkungen und Wertungen des Eigentumsgrundrechts des Art. 14 GG. Die genannten Positionen hätten deshalb von der Anrechnung ausgenommen werden sollen.*
- 2. Das „Erdienen“ einer früheren Altersgrenze nach zehnjähriger Ministerzeit – mit 62 Jahren anstelle der Regelaltersgrenze von 67 Jahren – ist sachlich und damit auch rechtspolitisch nicht gerechtfertigt. Gründe, warum nicht auch insoweit die Regelaltersgrenze gelten soll, sind für uns nicht erkennbar.*
- 3. Schließlich haben in der Anhörung gleich mehrere Sachverständige betont, dass die Regelung zum Wahlrecht bisheriger Minister zwischen der Anwendung des alten und des neuen Rechts bei erneuter Berufung in ein Ministeramt nach Inkrafttreten des neuen Landesministergesetzes eine großzügige „Meistbegünstigung“ darstelle, die aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht erforderlich sei. Der oder diejenige, der oder die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung Landesminister oder Landesministerin ist, kann sich nämlich ohne Weiteres auf die künftige Geltung der neuen Regeln einstellen und bedarf insoweit keines Wahlrechts mit Blick auf das anzuwendende Recht.*

*Diese Schwächen des Gesetzentwurfs ermöglichen trotz Anerkennung einiger Regelungen dennoch keine Zustimmung. Wir werden uns wie auch im Ausschuss dazu enthalten.*

#### **Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales:**

*Wir sind mit dem Ziel angetreten, unser Ministergesetz in NRW zeitgemäßer und gerechter, angemessener und nachvollziehbarer zu gestalten.*

*Das betrifft den Aspekt der Versorgung ebenso wie den Aspekt einer angemessenen Karenzzeit nach Ausscheiden aus dem Ministeramt.*

*Als Basis haben wir uns an den Regelungen für die Mitglieder der Bundesregierung orientiert. Wir haben auch ein unabhängiges wissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben.*

*Die Beratungen haben gezeigt, dass es wenig an dem Gesetz auszusetzen gibt. Deshalb glaube ich, dass wir unserem Ziel gerecht geworden sind.*